

FACHDIENST Wahlen	BESCHLUSSVORLAGE
----------------------	------------------

Geschäftszeichen	Datum 29.01.2016	BV/2016/012
------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Wahlprüfungsausschuss	1	10.02.2016		
Rat	1	18.02.2016		

Bürgerentscheid vom 29.11.2015

Hier: Abstimmungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Bürgerentscheid mit der Frage: „Soll die Grünanlage Ecke Feldstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße im Herzen von Wedel als eine der letzten öffentlichen Grünflächen im zentralen Stadtgebiet von Wedel ohne Bebauung für die Nutzung durch die Bürger und Anwohner erhalten bleiben?“ vom 29. November 2015 für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	EUR
			Produkt

Fachdienstleiter
Thomas Jung-Pünjer
211

Justiziarin
Angela Gärke
409

Fachbereichsleiter
Jörg Amelung
373

Gemeindeabstimmungsleit
erBürgermeister
Niels Schmidt
200

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Der Beschluss muss gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz erfolgen.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Gemäß § 39 GKWG hat der Rat nach Vorprüfung durch einen von ihm gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Abstimmung sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. Sind bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflusst haben können, so ist die Abstimmung der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
2. Ist die Feststellung des Abstimmungsergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
3. Liegt keiner der unter Nummer 1 und 2 genannten Fälle vor, so ist die Abstimmung für gültig zu erklären.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Das Abstimmungsergebnis wurde am 02.12.2015 durch den Gemeindeabstimmungsausschuss festgestellt und durch den Gemeindeabstimmungsleiter bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Abstimmung - 1 Monat nach Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses - ist am 07.01.2016 abgelaufen. Es ist ein Einspruch eingegangen.

Es erfolgte eine amtliche Vorprüfung gem. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) mit folgendem Ergebnis:

zu 1. Es gab keine Unregelmäßigkeiten, die das Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflusst haben könnten.

zu 2. Eine Fehlerhaftigkeit bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Gemeindeabstimmungsausschuss ist nicht erkennbar.

zu 3. Da keiner der unter Nummer 1 und 2 genannten Fälle vorliegt, ist die Abstimmung für gültig zu erklären.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

keine

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

keine

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit: